

Rheinsberger Zeitung

Ämliches Veröffentlichungsblatt der Stadt Rheinsberg

Bezugs-Preis

In unserer Geschäftsstelle sowie bei den Abbestellern und beim Bezuge durch die Post 0,90 Mark. Durch den Briefträger oder durch Boten frei ins Haus gebracht 1,00 Mark.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Carl Thurmman



Druck und Verlag
C. Thurmman Buchdrucker
Rheinsberg

Anzeigen

Für dieses Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinende Blatt werden mit 0,20 Mark für die 6 gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet und bis vormittags 10 Uhr vor jedem Erscheinungstage erbeten.

Nr. 17

Fernsprecher

Donnerstag, den 9. Februar 1933.

Nummer 37

39. Jahrgang

Schutz des Deutschen Volkes

Der Inhalt der neuen Verordnung des Reichspräsidenten.
Berlin, 7. Februar.

Die vom 4. Februar datierte, auf Grund des Artikels 48, Abs. 2, der Reichsverfassung erlassene Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes ist am Montag mit der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kraft getreten.

Versammlungen und Aufzüge

Abchnitt 1 beschäftigt sich mit Versammlungen und Aufzügen. Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Sie können im Einzelfall verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Statt des Verbots kann eine Genehmigung unter Auflagen ausgesprochen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden. Ausgenommen sind Versammlungen nichtpolitischer Art. Das Verbot kann nach den Bestimmungen des Landesrechts angeordnet werden. Die Befehle werden bei keine ausübende Wirkung.

Öffentliche politische Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können aufgesagt werden, wenn in ihnen zum Angehörigen gegen Gesetz oder rechtsmäßige Bestimmungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verantwortlichen Regierung oder der Behörden aufgeführt oder angezweifelt wird oder wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Gebrauche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder in ihnen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angezweifelt wird, wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung abwichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird.

Die Polizeibehörde ist befugt in jede öffentliche Versammlung Beschränkungen zu entfenden.

Der Reichsminister des Innern kann allgemein oder mit Einschränkungen für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sowie das Tragen einheitlicher Kleidungsstücke, die die Zuständigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnen, verbieten und für Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinander androhen.

Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge dürfen von den Landesbehörden wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden; allgemein nur für bestimmte abgegrenzte Distrikte, im übrigen nur im Einzelfalle. Weitergehende allgemeine Verbote treten außer Kraft.

Druckschriften

Abchnitt 2 befaßt sich mit Druckschriften. Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich beschlagnahmt und einbezogen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

Periodische Druckschriften können verboten werden, wenn durch ihren Inhalt die Strafbarkeit einer der in den Paragraphen 81 bis 86, 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuches oder in den Paragraphen 1 bis 4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeichneten Handlungen begründet wird; wenn in ihnen zum Angehörigen gegen Gesetz oder rechtsmäßige Bestimmungen aufgefordert oder angezweifelt wird; wenn in ihnen zu Gewalttätigkeiten aufgefordert wird oder begangene Gewalttätigkeiten verherrlicht werden; wenn in ihnen ein Generalstreik oder zu einem Streik in einem lebenswichtigen Betriebe aufgefordert oder angezweifelt wird; wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden; wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft, oder deren Einrichtungen und Gebrauche beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden; wenn in ihnen offensichtlich unrichtige Nachrichten enthalten sind, deren Verbreitung geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden; wenn als verantwortlicher Schriftleiter jemand bestellt oder benannt ist, der nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die Dauer des Verbots

Darf bei Tageszeitungen vier Wochen, in anderen Fällen sechs Monate nicht überschreiten. Die Beschränkung fällt fort, wenn eine periodische Druckschrift, die auf Grund der Verordnung bereits zweimal verboten war, innerhalb dreier

Monate nach dem ersten Verbot erneut verboten wird; in diesem Falle darf die Dauer des Verbots bei Tageszeitungen sechs Monate, in anderen Fällen ein Jahr nicht überschreiten.

Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um das Verbot einer periodischen Druckschrift eruchen.

Ist in einer periodischen Druckschrift, die nicht im Inland erscheint, eine Veröffentlichung der oben bezeichneten Art enthalten, so kann der Reichsminister des Innern ihre Verbreitung im Inland bis zur Dauer von sechs Monaten verbieten. Gegen das Verbot ist kein Rechtsmittel zulässig.

Sammlungen zu politischen Zwecken

Abchnitt 3 behandelt Sammlungen zu politischen Zwecken. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können verbieten, daß Geld- oder Sachspenden zu politischen Zwecken oder zur Verwendung durch politische Organisationen von Haus zu Haus, auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder an anderen öffentlichen Orten eingesammelt werden; das Verbot kann auf einzelne Sammlungen oder die Sammlungen bestimmter Vereinigungen beschränkt werden. Sammlungen, die in Versammlungen oder in Zusammenhang mit ihnen am Versammlungsort stattfinden, sowie Sammlungen von Haus zu Haus, die sich auf Mitglieder der sammelnden Organisationen beschränken, sind zulässig.

Strafbestimmungen

Abchnitt 4 enthält Strafbestimmungen. Wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

Mit Gefängnis, neben dem auch Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft, wer ohne die erforderliche Anmeldung oder falschen Angaben eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt und den Raum zur Verfügung stellt.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark wird bestraft, wer an nicht angemeldeten oder verbotenen Versammlungen oder Aufzügen teilnimmt, wer als Veranstalter oder Leiter dem Beauftragten der Polizeibehörde einen angemessenen Platz verweigert, wer nach Auflösung der Versammlung sich nicht sofort entfernt.

Wer eine verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. Ebenso wird bestraft, wer im Inland eine verbotene periodische Druckschrift verbreitet.

Wer vorläufig oder schließlich Druckschriften politischen Inhalts herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorräthig hält, auf denen die vorgeschriebenen Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlichen Redakteur nicht enthalten oder unrichtig, unvollständig oder unleserlich sind, wird, soweit die Tat nicht mit einem Jahre bestraft, wenn durch die Schrift das Verbrechen einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder ein Vergehen gegen die Vorschriften über verbotene Vereine oder über verbotene Druckschriften oder eine sonst strafbare Auforderung oder Anreizung begünstigt wird.

Wer von dem Vorhandensein eines Vorrats von Druckschriften, deren Inhalt den Tatbestand einer der oben bezeichneten strafbaren Handlungen begründet, zu einem Zeitpunkt glaubhafte Kenntnis erhält, zu dem das Vorhandensein der Behörde noch nicht bekannt ist, ist verpflichtet, unverzüglich der Polizei Anzeige zu erstatten. Wer es unterläßt, die Anzeige oder Mittheilung von in seinen Besitz gelangten Druckschriften rechtzeitig zu bewirken, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Lokale können geschlossen werden.

Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Tätigkeit ausgeübt wird, können polizeilich geschlossen werden. Handelt es sich um eine Gast- oder Speisewirtschaft, so kann die Erlaubnis zum Betriebe von der Ortspolizeibehörde bis zur Dauer von einem Jahre entzogen werden.

Abchnitt 5 enthält die Schlussvorschriften. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Neuordnung in Preußen

Der Reichskommissar erhält die Befugnisse des Ministerpräsidenten.

Auf Grund des Artikels 48, Abs. 1, der Reichsverfassung hat der Reichspräsident folgende Verordnung zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen erlassen:

§ 1.

Durch das Verhalten des Landes Preußen gegenüber dem Urteil des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 25. Oktober 1932 ist eine Verwirrung im Staatsleben eingetreten, die das Staatsleben gefährdet.

Ih übertrage deshalb bis auf weiteres dem Reichskommissar für das Land Preußen und seinen Beauftragten die Befugnisse, die nach dem erwähnten Urteil dem preussischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern zustehen.

§ 2.

Mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragte ich den Reichskommissar für das Land Preußen.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1933.

Der Reichspräsident gez. von Hindenburg.

für den Reichkanzler gez. von Papen,

Stellvertreter des Reichkanzlers.

Die Begründung

In der Begründung zur Verordnung über die Übertragung der Befugnisse des preussischen Staatsministeriums auf den Reichskommissar wird auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofes hingewiesen, in der es u. a. heißt:

„Soweit die Landesregierung in dem ihr verbleibenden Bereiche die Geschäfte in einer Art führen sollte, in der eine Pflichtverletzung gegenüber dem Reich zu erblicken ist, würde der Reichspräsident auf Grund von Artikel 48, Absatz 1, weitergehende Eingriffe in die Rechte des Landes vornehmen können. Im übrigen liegt es bei dem preussischen Landtag, zu verurteilen, ob durch Bildung einer neuen preussischen Landesregierung dem jetzigen Lande ein Ende bereitet werden könne.“

Im Anschluß hieran wird in der Begründung zur Verordnung ausgeführt, daß der gegenwärtige politische Zustand unerträglich und mit dem Wohl des Staates unvereinbar sei. In den Verhandlungen des Landtags und des Ministerpräsidenten, die tatsächlich beirrten, daß dieser Zustand aufrechterhalten bleibe, liege die Pflichtverletzung des Landes, auf der die gegenwärtige Notverordnung beruhe.

Widerspruch Brauns

Ueber die Auffassung des bisherigen Staatsministeriums wird durch das VdZ-Büro u. a. folgendes mitgeteilt:

„Die preussischen Staatsminister erheben das stärkste Widerspruchs gegen die Beschränkung, daß das Land Preußen seine Pflichten gegenüber dem Reich verlegt habe. Die amtliche Begründung der Reichsregierung zu der Verordnung, sieht das angebliche Verbrechen des Landes Preußen darin, daß der preussische Landtag keine Mehrheitsregierung gebildet und sich nicht aufgelöst habe, und daß der Ministerpräsident dazu mitgewirkt habe, daß die Auflösung unterließe.“

Demgegenüber wird zunächst folgendes festgestellt: Die Bildung einer Mehrheitsregierung durch die NSDAP, und das Zentrum scheiterte daran, daß die Reichsregierung ihrerseits keine verpflichtende Zusage abgab, daß sie nach Bildung dieser Regierung den für Preußen eingeleiteten Reichskommissar zurückziehen werde. Zur vorzeitigen Auflösung eines Landtages besteht im übrigen keinerlei rechtliche Pflicht, geschweige denn eine Pflicht gegenüber dem Reich. Die Reichsregierung hatte nicht einmal eine Aufforderung zur Auflösung an die preussische Regierung gerichtet. Es lag lediglich der Wunsch der NSDAP, und der des Landtagspräsidenten Kerl vor.

Die Erklärung schließt mit der Ankündigung, daß „die preussische Staatsregierung unuerzählich die Entscheidung des Staatsgerichtshofes anrufen wird.“

Hugenberg zur Zinsfrage

Berlin, 7. Februar.

In einer Unterredung mit einem Pressevertreter wandte sich Reichswirtschaftsminister Dr. Hugenberg gegen die Falschmeldungen, die über seine wirtschaftspolitischen Absichten verbreitet worden seien. Zu überflüssigen Experimenten sei, so führte Dr. Hugenberg aus, die Zeit ebensovwenig angehen, wie zur Passivität. Diejenigen seien schlecht beraten, die jetzt auf unseren Rentenmarkt drücken. Zwangsregeln in die bestehenden Zinsvereinbarungen, wie sie die Dezemberverordnung des Kabinetts Bräuning enthalten habe, entsprächen seinen wirtschaftspolitischen Auffassungen ebensowenig wie sonstige Herumpflücken des Staates an Dingen, die sich organisch aus sich selbst entwickeln könnten. Damit vertrete er natürlich nicht die Meinung vom Senate als Nachwächter. Daß Staat und Wirtschaft an einer organischen Entfaltung des übermäßig hohen Zinsfußes gleichmäßig interessiert seien, bedürfte keines Wortes. Auch für den Gläubiger sei die so oft bedrohte Sicherheit des Sparkapitals wichtiger als die Höhe des durch die organische Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Zinsfußes. Darum gebe es in Wahrheit keinen Gegensatz zwischen Schuldner und Gläubiger. Ihr gemeinsames Interesse bestehe in der Wiederherstellung der Sicherheit, d. h. des Vertrauens.